



Vol. 1990 LXXVI



ARSP

*Archiv für Rechts-
und Sozialphilosophie*

*Archives de Philosophie
du Droit
et de Philosophie Sociale*

*Archives for Philosophy of
Law and Social Philosophy*

*Archivo de Filosofía Jurídica
y Social*



Franz Steiner Verlag Stuttgart

ARCHIV FÜR RECHTS- UND SOZIALPHILOSOPHIE (ARSP)

Archives de Philosophie du Droit et de Philosophie Sociale

Archives for Philosophy of Law and Social Philosophy

Archivo de Filosofía Jurídica y Social

Gegründet 1907 von Josef Kohler und Fritz Berolzheimer, wiederbegründet 1949 von Rudolf Laun und Theodor Viehweg

Herausgeber: Internationale Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR)

Präsidium: JUNICHI AOMI (Japan) – HERMANN KLENNER (DDR) – MIGUEL REALE (Brasilien) – IMRE SZABÓ (Ungarn) – ARTHUR F. UTZ (Schweiz) (*Ehrenpräsidenten*) – ALICE ERH-SOON TAY (Australien) (*Präsidentin*) – AULIS AARNIO (Finnland) – DZHANGIR A. A. KERIMOV (UdSSR) – OTA WEINBERGER (Österreich) – CARL WELLMAN (USA) (*Vizepräsidenten*) – EUGENIO BULYGIN (Argentinien) – KÁLMÁN KULCSÁR (Ungarn) – ADAM ŁOPATKA (Polen) – NICOLÁS LÓPEZ CALERA (Spanien) – NEIL MACCORMICK (Großbritannien) – WERNER MAIHOFFER (BRD) – KARL A. MOLLNAU (DDR) – ENRICO PATTARO (Italien) – AUGUSTIN SQUELLA (Chile) – TON-KAK SUH (Republik Korea) – FRANÇOIS TERRÉ (Frankreich) – MITSUKUNI YASAKI (Japan) in Verbindung mit: N. BOBBIO, Turin – L. CABRAL DE MONCADA, Coimbra – E. CALLOT, Nancy – H. COING, Frankfurt a. M. – TH. A. COWAN, Newark/N. J. – G. D. DASKALAKIS, Athen – K. ENGISCH †, München – E. FECHNER, Tübingen – J. FUNKENSTEIN, Jerusalem – E. GARZÓN VALDÉS, Mainz – J. HALL, Bloomington/Ind. – H. L. A. HART, Oxford – R. HEISS, Freiburg i. Br. – A. KAUFMANN, München – J. VON KEMPSKI, Münster – U. KLUG, Köln – S. S. NEHRU, Allahabad – K. OPAŁEK, Kraków – H. REINER, Freiburg i. Br. – P. SCHNEIDER, Mainz – S. I. SHUMAN, Detroit – J. STONE, Sydney – M. VILLEY, Paris

Federführender Redaktor: Prof. Dr. Dr. h. c. W e r n e r M a i h o f e r, Seepromenade 9, D-7770 Überlingen.

Prof. Dr. Aulis Aarnio, University of Helsinki, Dept. of Private Law, Vuorikatu 5 C, SF-00100 Helsinki, Finland; Prof. Dr. Tercio Sampaio Ferraz, Faculdade de Direito da Universidade de São Paulo, 01000 São Paulo, Brasilien, Largo São Francisco 93; Prof. Dr. Dr. h. c. Gerhard Haney, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft, Universitätshochhaus, 23. OG, DDR-6900 Jena; Prof. Dr. Eugene Kamenka, History of Ideas Unit, Institute of Advanced Studies, Australian National University, P.O.B. 4, Canberra ACT 2600, Australia; Prof. Dr. Werner Kraiwietz, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Fachbereich Rechtswissenschaft, Bispinghof 24/25, D-4400 Münster; Prof. Dr. Nicolás López Calera, Facultad de Derecho, Plaza de la Universidad, Granada, Spanien; Prof. Dr. Aleksander Peczenik, University of Lund, Källarekroken 34, 22247 Lund, Sweden; Prof. Dr. Vilmos Peschka, Institute for Legal and Administrative Sciences, Hungarian Academy of Sciences, Orszaghaz U. 30, Budapest 1, Hungary; Prof. Dr. Enrico Di Robilant, Piazza Carlo Felice 18, Torino; Univ.-Prof. Dr. Ota Weinberger, Institut für Rechtsphilosophie an der Universität Graz, Universitätsstraße 27, A-8010 Graz; Prof. Dr. Carl Wellman, Philosophy Department, Washington University, St. Louis, MO 63130; Prof. Dr. Jerzy Wróblewski †, Łódź; Prof. Dr. Mitsukuni Yasaki, Faculty of Law, Osaka University, Machikaneyama Toyonaka, Osaka 560, Japan.

Geschäftsführender Redaktor (verantwortlich): Dr. Gerhard Sprenger, Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld (ZiF), Wellenberg 1, Postfach 86 40, D-4800 Bielefeld, Tel. (05 21) 106-27 95/6, Fax (0521) 106-2782

Erscheinungsweise: Jährlich 4 Hefte, zusammen 576 Seiten

Bezugsbedingungen: Jahresabonnement DM 148,-, Einzelheft DM 40,-, jeweils zuzüglich Versandkosten.

Verbilligter Bezug für IVR-Mitglieder/Reduced rate for Members of IVR/Tarif réduit pour membres de la IVR:

— für deutsche Mitglieder: über Herrn Prof. Dr. Ulfrid Neumann, Universität des Saarlandes, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozeßrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie, D-6600 Saarbrücken 11

— for Members of other sections: on presentation of a certificate for their IVR-membership; issued by the secretary of the national section concerned

Ein Abonnement gilt, falls nicht befristet bestellt, zur Fortsetzung bis auf Widerruf. Kündigungen des Abonnements können nur zum Ablauf eines Jahres erfolgen und müssen bis zum 15. November des laufenden Jahres beim Verlag eingegangen sein.

Verlag: Franz Steiner Verlag Wiesbaden GmbH, Sitz Stuttgart
Birkenwaldstraße 44, D-7000 Stuttgart 1; Postfach 10 15 26, D-7000 Stuttgart 10
Anzeigenleitung (verantwortlich): Susanne Szoradi

Alle redaktionellen Sendungen sind an Herrn Dr. Sprenger oder an einen der Redaktoren zu richten. Rezensionsexemplare und Tauschexemplare werden an Herrn Dr. Sprenger erbeten. Der Redaktion angebotene Beiträge dürfen nicht gleichzeitig in anderen Zeitschriften veröffentlicht werden. Unverlangt eingereichte Manuskripte können nicht zurückgeschickt werden.

Texterfassung: Diese Zeitschrift wird auf PC gesetzt. Disketten sind daher willkommen, sofern sie das Format 5 1/4 Zoll aufweisen, auf dem Betriebssystem MS DOS basieren und im Programm Word (3.0, 4.0 oder 5.0) endlos erfaßt sind. Fußnoten möglichst in getrennter Datei, Ausdruck bitte beifügen. Noch willkommener sind auf Apple Macintosh erfaßte 3 1/2 Zoll-Disketten. Im Bedarfsfall beraten wir gern.

Druck: Hans Meister KG, Werner-Heisenberg-Straße 7, D-3500 Kassel

INHALT

Aufsätze

PAOLO BECCHI (Genua/Saarbrücken) Recht, Natur und die Frage nach den Rechten der Natur bei Hegel	500
NORBERT BRIESKORN (München) Stellvertretung - zur Rolle einer Rechtsinstitution	296
PAUL B. CLITEUR (Leiden) Why Hayek is a Conservative	467
ADELA CORTINA (Valencia) Diskursethik und Menschenrechte	37
NEIL DUXBURY (Manchester) Human Security and the Basic Norm	184
STANISLAW EIHLICH (Warsaw) Protonorms. On the Biological Roots of Social Norms	83
HORST FOLKERS (Heidelberg) Zur Theorie der Menschenrechte – Perspektiven ihrer Weiterentwicklung	12
LETIZIA GIANFORMAGGIO (Siena) On Moral and Legal Justification.....	145
SIMONE GOYARD-FABRE (Caen) Démocratie et autorité	1
CHRISTOF GRAMM (Freiburg i.Br.) Ernst Bloch als politischer Rechtsphilosoph	244
GERIARD HANEY (Jena) Vom Privilegium zum Recht	285
NORBERT HOERSTER (Mainz) Hat der Nasciturus ein Interesse am Überleben?	255
LORENZ KIEFER (Hannover) Begründung, Dezision und Politische Theologie. Zu drei frühen Schriften von Carl Schmitt	479
JOACHIM LEGE (Erlangen) Wie juridisch ist die Vernunft? Kants „Kritik der reinen Vernunft“ und die richterliche Methode	203
JULIAN NIDA-RÜMELIN (München) Die beiden zentralen Intentionen der Theorie der Gerechtigkeit als Fairneß von John Rawls – eine kritische Rekonstruktion	457
KAI NIELSEN (Calgary) Rawls Revising Himself: A Political Conception of Justice	439
TIMOTHY O’HAGAN (Norwich, GB) Gadamer, Hermeneutics and the Law....	197
KONSTANTINOS A. PAPAGEORGIU (München) Sicherheit und Autonomie. Zur Strafrechtsphilosophie Wilhelm von Humboldts und John Stuart Mills....	324
WILLIAM PENCAK (Penn State/Ogontz) Dialogues and Dilemmas of Carl Becker: A Historian’s Reflections on Liberty and Revolution	510
DIETMAR V. D. PFORTEN (München) Gibt es Argumente für ein Lebensrecht des Nasciturus?	69
DIETMAR V. D. PFORDTEN (München) Verdienen nur zukünftige Interessen Schutz, die sich tatsächlich realisieren?	257
MIROSLAV PROKOPIJEVIC (Belgrade) The Complex Theory of Justice	189
TERCIO SAMPAIO FERRAZ JUNIOR (São Paulo) Das Recht als Konsumgut.....	367
ROLF SCHAARSCHMIDT (Greifswald) Sein und Sollen - tragendes Kategorienpaar auch für eine marxistische Rechtswissenschaft?	158

PAUL SMART (Edinburgh) 'Some Will Be More Equal Than Others'. J. S. Mill on Democracy, Freedom and Meritocracy	308
MASSIMO LA TORRE (Bologna) „Rechtsstaat“ and Legal Science. The Rise and Fall of the Concept of Subjective Right	50
CSABA VARGA (Budapest) Hans Kelsens Rechtsanwendungslehre. Entwicklungen, Mehrdeutigkeiten, offene Probleme, Perspektiven	348
PETRA VELTEN und OLIVER MERTENS (Bonn) Zur Kritik des grenzenlosen Gesetzesverstehens. Grund und Umfang der Wortsinnbindung im Strafrecht	516
OTA WEINBERGER (Graz) Verfassungstheorie vom Standpunkt des neuen Institutionalismus	100
UWE JUSTUS WENZEL (Köln) Recht und Moral der Vernunft. Kants Rechtslehre: Neue Literatur und neue Editionen	227
URI ZILBERSHEID (Beer-Sheva) Einige Aspekte des Begriffs des Privat- eigentums beim frühen Marx	171

Rezensionsabhandlungen

WOLFGANG BEHLERT (Jena) An den Gründen der Rechtssoziologie. Zu Semen V. Pachman und Eugen Ehrlich	400
PETER RÖMER (Marburg) Tod und Verklärung des Carl Schmitt	373
ARTIUR F. UTZ (Pensier/Fribourg) Ethik und Staat	544

IVR-Informationen und Mitteilungen	119, 261, 407, 548
------------------------------------------	--------------------

Rezensionen

DIETER BIRNBACHER, Verantwortung für zukünftige Generationen. Stuttgart 1988 (H. Ph. Visser't Hooft, Utrecht)	132
THOMAS BLANKE et al. (Hrsg.), Streitbare Juristen. Baden-Baden 1988 (Volkmar Schöneburg, Berlin)	419
GERNOT BÖHME, Der Typ Sokrates. Frankfurt (M.) 1988 (Detlef Horster, Hannover)	140
DANIEL BRÜHLMMEIER, Die Rechts- und Staatslehre von Adam Smith und die In- teressentheorie der Verfassung. Berlin 1988 (Hermann Klenner, Berlin) .	267
JURI ALEXANDROWITSCH DENISOW / LEW IWANOWITSCH SPIRIDONOW, Abstrak- tes und Konkretes in der sowjetischen Rechtswissenschaft. Leningrad 1987 (Rolf Schaarschmidt, Greifswald)	137
Dictionnaire Encyclopédique de théorie et de sociologie du Droit, sous la direction de André-Jean Arnaud et al. Paris/Bruxelles 1988 (Raimo Siltala, Helsinki)	567
GIUSEPPE DUSO (ed.), Il contratto sociale nella filosofia política moderna. Bologna 1987 (Robert Zimmer, Berlin)	422

RONALD DWORKIN, <i>A Matter of Principle</i> . Oxford 1986 (Jerzy Wróblewski, Łódz).....	436
STANISLAW EHRLICH, <i>The Dynamics of Norms</i> . Panstwowe Wydawnictwo Naukowe 1988 (Zenon Bankoowski, Edinburgh)	143
JEAN-LOUIS GARDIES, <i>L'erreur de Hume</i> . Paris 1986 (Jerzy Wroblewski, Łódz).....	136
GERHARD GÖHLER (Hrsg.), <i>Grundfragen der Theorie politischer Institutionen</i> . Opladen 1987 (Uwe Justus Wenzel, Köln)	266
A. SERRANO GONZÁLEZ, <i>Michel Foucault. Sujeto, derecho, poder</i> . Zaragoza 1987 (Thomas Gil, Hamburg)	273
SIMONE GOYARD-FABRE, <i>Philosophie politique. XVIe-XXe siècles (Modernité et humanisme)</i> . Paris 1987 (Thomas Gil, Hamburg).....	271
KNUD HAAKONSSSEN (ed.), <i>Traditions of Liberalism. Essays on John Locke, Adam Smith and John Stuart Mill</i> . 1988 (Birger Priddat, Hamburg)	434
GUY HAARSCHER, <i>La raison du plus fort. Philosophie du politique</i> . Bruxelles 1988 (Thomas Gil, Hamburg)	417
GUY HAARSCHER, <i>Philosophie des droits de l'homme</i> . Bruxelles 1987 (Thomas Gil, Hamburg)	417
ARNOLD J. HEIDENHEIMER et al. (eds.), <i>Political Corruption: A Handbook</i> . New Brunswick, N.J. 1989 (David B. Annis, Muncie, Ind.).....	424
KARL HOMANN, <i>Rationalität und Demokratie</i> . Tübingen 1988 (Hans-Peter Weikard, Göttingen).....	141
RUDOLF VON JHERING, <i>Scherz und Ernst in der Jurisprudenz</i> . Darmstadt 1988 (KARL A. MOLLNAU, Berlin).....	571
JULIUS HERMANN VON KIRCHMANN, <i>Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft. Mit einem Nachwort, einer kurzen Lebensbeschreibung und einer ausführlichen Bibliographie hrsg. v. Heinrich H. Meyer-Tscheppe</i> . Heidelberg 1988 (Hermann Klenner, Berlin)	130
ROLAND KLEY, <i>Vertragstheorien der Gerechtigkeit. Eine philosophische Kritik der Theorien von John Rawls, Robert Nozick und James Buchanan</i> . Bern und Stuttgart 1989 (Heiner Bielefeldt, Tübingen)	429
LUDGER KÜHNHARDT, <i>Die Universalität der Menschenrechte. Studie zur ideengeschichtlichen Bestimmung eines politischen Schlüsselbegriffs</i> . München 1987 (Gerard van Wissen, Amsterdam)	563
ERNST-JOACHIM LAMPE, <i>Grenzen des Rechtspositivismus</i> . Berlin 1988 (Hagen Hof, Barsinghausen)	557
CHARLES E. LARMORE, <i>Patterns of Moral Complexity</i> . Cambridge 1987 (Winfried Brugger, Mannheim).....	431
<i>Lexikon der philosophischen Werke</i> , hrsg. von Franco Volpi und Julian Nida-Rümelin. Stuttgart 1988 (Karl A. Mollnau, Berlin)	139
GIULIANO MARINI, <i>Storicità del diritto e dignità dell uomo</i> . Napoli 1987 (Robert Zimmer, Berlin).....	269
<i>Origins of Legislative Sovereignty and the Legislative State</i> , by A. London Fell. Cambridge, Mass., 1983, 1987 (Dennis M. Patterson, Springfield).....	127

THOMAS RAISER, Rechtssoziologie. Frankfurt (M.) 1987 (Klaus Adomeit, Berlin)	135
FRANK ROTTER, Bürokratisches und künstlerisches Handeln. Eine Studie zur Kultursoziologie. Freiburg/München 1988 (Wolfgang Lipp, Würzburg)..	278
PETER SALADIN u. CHRISTOPH ANDREAS ZENGER, Rechte künftiger Generationen. Basel/Frankfurt (M.) 1988 (H. Ph. Visser't Hooft, Utrecht)	132
LORENZ SCHULZ, Das rechtliche Moment der pragmatischen Philosophie von Charles Sanders Peirce. Ebelsbach 1988 (Joachim Lege, Erlangen-Nürnberg)	559
AREND SOETMAN, Logic in Law. Remarks on Logic and Rationality in Normative Reasoning, Especially in Law. Dordrecht/Boston/London 1989 (Jerzy Wróblewski, Łódz)	566
ROBERT SPAEMAN, Glück und Wohlwollen. Versuch über Ethik. Stuttgart 1989 (Dietmar v. d. Pfordten, München)	273
MANÈS SPERBER, Sokrates. Roman, Drama, Essay. Wien 1988 (Detlef Horster, Hannover)	140
L. W. SUMNER, The Moral Foundation of Rights. Oxford 1987 (R. A. Akanmidu, Ilorin/Nigeria)	134
JENNY TEICHMANN, Pacifism and the Just War. Oxford 1986 (Igor Primoratz, Jerusalem)	276
FRANCESCO VIOLA, Autorità e ordine del diritto. Turin 1987 (Armin von Bogdandy, Berlin)	128
NORBERT WASZEK, Man's Social Nature. A Topic of the Scottish Enlightenment in its Historical Setting. Frankfurt/Bern/New York/Paris 1986, 2. Aufl. 1988 (Gerhard Streminger, Graz)	279
GÜNTHER WINKLER, Glanz und Elend der Reinen Rechtslehre. Theoretische und geistesgeschichtliche Überlegungen zum Dilemma von Sein und Sollen in Hans Kelsens Rechtslehre. Saarbrücken 1988 (Marijan Pavčnik, Ljubljana)	427

Die beiden zentralen Intentionen der Theorie der Gerechtigkeit als Fairneß von John Rawls – eine kritische Rekonstruktion

VON JULIAN NIDA-RÜMELIN, MÜNCHEN

I. Vorbemerkung

John Rawls hat 1971 eine von ihm seit den fünfziger Jahren in einer Reihe von Aufsätzen¹ entwickelte vertragstheoretische Konzeption institutioneller Gerechtigkeit unter dem Buchtitel *A Theory of Justice*² vorgelegt. Obwohl dieser Veröffentlichung schon andere – bis heute wenig beachtete – vertragstheoretische Entwürfe vorausgegangen sind, unter ihnen auch der von Geoffrey Grice³, hat erst John Rawls mit dieser Publikation die auffallende Renaissance des vertragstheoretischen Denkens eingeleitet, die bis in die jüngste Zeit andauert. So ist erst vor drei Jahren die Reihe der ‚New Contractarians‘⁴ John Rawls, Robert Nozick⁵ und James Buchanan⁶ um eine vierte Variante des Kanadiers David Gauthier⁷ bereichert worden.

Jeder dieser Entwürfe sieht sich in einem Gegensatz zum utilitaristischen Paradigma, dem dominierenden Ansatz der angelsächsischen praktischen Philosophie, und jeder dieser Entwürfe knüpft an historische Vorläufer an. Dies geschieht allerdings meist eher implizit, wie es für die angelsächsische Philosophie typisch ist: Nozick bezieht sich auf Locke, Buchanan auf Hobbes und Gauthier auf Hobbes und Locke. Rawls beansprucht dagegen, eine Kantische Konzeption entwickelt zu haben, ein Aspekt, der zwar schon in der Buchveröffentlichung von 1971 erwähnt wird, aber erst in den als Reaktion auf seine Kritiken verfaßten späteren Aufsätzen detaillierter dargelegt wird.⁸

Allen Verwendungen des Vertragsargumentes⁹ ist die Annahme gemeinsam, daß

¹ Vgl.: Outline of a Decision Procedure for Ethics, *Philosophical Review* 60 (1951), 177–191; Justice as Fairneß, *Philosophical Review* 67 (1958), 164–194; The Sense of Justice, *Philosophical Review* 72 (1963), 281–305; Distributive Justice, in: *Philosophy, Politics, and Society*, hg. von P. Laslett und W. G. Runciman, Oxford 1967, 58–82; Distributive Justice: Some Addenda, *Natural Law Forum* 12 (1967), 51–71.

² John Rawls, *A Theory of Justice*, Oxford: Univ. Press 1971; dt. bei Suhrkamp 1975.

³ *The Grounds of Moral Judgement*, Cambridge 1967.

⁴ Vgl. S. Gordon, The New Contractarians, *Journal of Political Economy* 84 (1976), 573–590.

⁵ *Anarchy, State and Utopia*, New York: Basic Books 1974.

⁶ *The Limits of Liberty. Between Anarchy and Leviathan*, Chicago: Univ. Press 1975; sowie J. Buchanan/G. Tullock, *The Calculus of Consent Logical Foundations of Constitutional Democracy*, Ann Arbor: Univ. Press 1962.

⁷ *Morals by Agreement*, Oxford: Univ. Press 1986.

⁸ Vgl.: A Kantian Conception of Equality, *Cambridge Review* 96 (1975), 94–99, sowie: Kantian Constructivism in Moral Theory, *Journal of Philosophy* 77 (1980), 515–576.

⁹ Schon die Klassiker der neuzeitlichen Vertragstheorie, wie z.B. Rousseau, aber auch Locke und Kant waren Zweifeln ausgesetzt, inwiefern ihre jeweiligen Konzeptionen von einem Vertragsmodell Gebrauch machen. Für die neuen Vertragstheoretiker gelten diese Zweifel sogar in höherem Maße. Tatsächlich spielt weder bei Rawls noch Nozick der Vertragsschluß als solcher eine Rolle. Dennoch gibt es eine wesentliche inhaltliche Gemeinsamkeit der sogenannten vertragstheoretischen Konzep-

angesichts der Allgegenwart und Unvermeidlichkeit von Interessenkonflikten im menschlichen Zusammenleben die gemeinsame Respektierung eines Systems von Regeln unerlässlich ist, um friedliche Interaktion und wechselseitig vorteilhafte gesellschaftliche Kooperation sicherzustellen. Die menschliche Gesellschaft wird im Spannungsfeld zweier gegensätzlicher Handlungsorientierungen oder (sofern diese den Akteuren nicht bewußt sind) zweier gegensätzlicher Handlungsdeterminanten gesehen: Das ist einmal der je individuelle Vorteil gesellschaftlicher Kooperation, d.h. der Vorteil der allgemeinen Befolgung gewisser Verhaltensregeln, die ein System der Zusammenarbeit ermöglichen, das die Gesellschaft als ein gemeinsames Unternehmen zur Förderung des gegenseitigen Wohls erscheinen läßt,¹⁰ und auf der anderen Seite der die gesamte Gesellschaft umfassende Konflikt um einen möglichst großen Anteil an den durch gesellschaftliche Kooperation produzierten gesellschaftlichen Gütern.

Die kontraktualistische Perspektive der zeitgenössischen praktischen Philosophie und politischen Theorie verbindet analytische, explanatorische und normative Aspekte, sie ist sowohl darauf gerichtet, die Struktur interpersoneller Konflikte zu analysieren und etablierte Konfliktregelungen zu erklären, als auch ethische Normen zu entwickeln und zu begründen – dies macht (auch in seinen interdisziplinären Konsequenzen) einen Teil ihrer Attraktivität aus. Bei John Rawls allerdings liegt das Schwergewicht eindeutig auf dem Aspekt der Begründung ethischer Normen.

II. Die Grundelemente der Theorie

Die Rawls'sche Argumentation ist weit verzweigt, sie greift einzelwissenschaftliche Methoden und Forschungsergebnisse auf und modifiziert die vertretenen Thesen im Laufe der Untersuchung – entsprechend der methodischen Ausrichtung an dem, was Rawls ‚reflective equilibrium‘ (reflektives Gleichgewicht) nennt. Dies macht eine knappe und dennoch befriedigende Gesamtdarstellung der Theorie unmöglich. Unter diesem Vorbehalt skizziere ich dennoch zumindest ihre Grundgedanken, um das für die kritische Rekonstruktion der beiden zentralen Intentionen der Theorie notwendige Vorverständnis sicherzustellen.

a) Der Rawls'sche Gerechtigkeitsbegriff:

Es handelt sich um eine Theorie der Gerechtigkeit. Sie bezieht sich nicht nur auf Fragen der Güterverteilung, auch der Aspekt der individuellen Freiheitssicherung spielt eine zentrale Rolle. Der Rawls'sche Gerechtigkeitsbegriff ist aber auch bei weitem nicht so allgemein wie der Platonische, für den das Prädikat ‚*dikaios*‘ nicht nur auf die *polis*, sondern auch auf die einzelne Person angewendet wird, wobei die *polis* als *makroanthropos* erscheint und damit strukturgleichen Kriterien der Wohlgeordnetheit (*kalokagathia*) unterworfen ist.

tionen, die daran festzumachen ist, daß normative Prinzipien und Kriterien aus der rationalen Berücksichtigung individueller Interessen – in je unterschiedlicher Weise – ‚abgelehnt‘ werden. Daher scheint es mir sinnvoll zu sein, den Kunstbegriff ‚kontraktualistische Theorien‘ im Sinne dieser zentralen Gemeinsamkeit zu verwenden – im Englischen könnte man den Terminus ‚rational choice based normative theories‘ verwenden.

¹⁰ S. Rawls (1971), § 1.

b) Die Grundstruktur der Gesellschaft als Gegenstand der Gerechtigkeitskriterien: Rawls' Kriterien der Gerechtigkeit beziehen sich nicht auf individuelles Handeln (dieser Bezug wird nur in einer abgeleiteten Form hergestellt, wie es sich etwa in der Theorie des Widerstandsrechtes in den §§ 53–59¹¹ darstellt), sondern auf die sogenannte Grundstruktur der Gesellschaft, d.h. das System etablierter Rechte und Pflichten, die, von den einzelnen Bürgern in Anspruch genommen, die Verteilung gesellschaftlicher Grundgüter regeln (§ 10).

Die Grundstruktur umfaßt staatliche (bzw. politische), aber auch gesellschaftliche Institutionen. Zur Grundstruktur gehören nicht nur Institutionen wie ein demokratisch verfaßtes Parlament, eine unabhängige Justiz, eine rechenschaftspflichtige Regierung, sondern auch die Wirtschaftsverfassung und allgemein anerkannte, mit einem Normengefüge sanktionierte Gesellungsformen (Eltern-Kind-Verhältnis etc.).

In Übereinstimmung mit der platonisch-aristotelischen Tradition wird Gerechtigkeit als die primäre Tugend von Institutionen verstanden. Gerechtigkeit hat ein ethisches Primat gegenüber Effizienz-, Koordinations- und Stabilitätskriterien, auch wenn Rawls aufzuzeigen versucht, daß die von ihm entwickelten Gerechtigkeitskriterien Effizienz, Koordination und Stabilität sichern (§§ 69, 76).

c) Der Rawls'sche Adäquatheitstest:

Rawls entwickelt einen Adäquatheitstest für Gerechtigkeitskriterien: Ein Gerechtigkeitskriterium ist nur dann adäquat, wenn es unter bestimmten Bedingungen von jeder rationalen Person gewählt werden würde. Diese Bedingungen konstituieren das, was Rawls ‚original position‘ (Urzustand) nennt. Die Rationalität der wählenden Personen wird im Einklang mit den Kriterien der zeitgenössischen Entscheidungstheorie bestimmt. Allerdings ist die Entscheidungssituation in zweifacher Weise ungewöhnlich: Erstens bezieht sich die Entscheidung auf die Auswahl eines Gerechtigkeitskriteriums – die unwiderrufliche Etablierung eines normativen Regelsystems gehört jedoch im allgemeinen nicht zu den Handlungsoptionen einer einzelnen Person –, und zweitens erfolgt die Entscheidung unter einem extremen Informationsdefizit: die entscheidenden Personen wissen nicht, wer sie sind, sie kennen weder ihr Alter, noch ihr Geschlecht, sie wissen nicht, welche natürlichen Gaben sie haben oder welches gesellschaftliche Milieu sie geprägt hat – sie entscheiden unter einem Schleier des Nichtwissens (§§ 4, 20, 24–26).

d) Das Rawls'sche Gerechtigkeitskriterium:

Das Gerechtigkeitskriterium besteht aus zwei Grundsätzen. Der erste Grundsatz lautet: Jedermann hat ein gleiches Recht auf das umfangreichste Gesamtsystem gleicher Grundfreiheiten, das für alle möglich ist. Der zweite verlangt, daß wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten (unter der Einschränkung eines Sparprinzips) den am wenigsten Begünstigten den größtmöglichen Vorteil bringen und mit Ämtern und Positionen verbunden sein müssen, die allen gemäß fairer Chancengleichheit offenstehen. Der erste der beiden Grundsätze ist ‚lexikalisch‘ vorgeordnet, d.h. Grundfreiheiten dürfen nicht zugunsten einer höheren Effizienz des Wirtschafts- und Sozialsystems eingeschränkt werden.¹²

¹¹ Verweise beziehen sich im folgenden auf *Theory of Justice*, Oxford 1971.

¹² Im Laufe der Untersuchung werden die beiden Gerechtigkeitsgrundsätze mehrfach modifiziert und mit einer differenzierten Interpretation verbunden. Die Endfassung spart sich Rawls bis zu § 46 auf, vgl. zum ersten Grundsatz a. § 32–36, zum zweiten §§ 11–13 und zur Vorrangregel § 39.

e) Die Alternativen:

Eine Entscheidungssituation ist erst dann wohlbestimmt, wenn auch die möglichen Optionen genannt sind. In der Situation des Rawls'schen Urzustandes werden den von Rawls vorgeschlagenen Gerechtigkeitsprinzipien die in der angelsächsischen Ethikdiskussion vorherrschenden Konzeptionen gegenübergestellt, dazu gehören utilitaristische, intuitionistische und egoistische Auffassungen sowie einige Mischformen (insgesamt 12 Varianten), auf die wir hier nicht näher eingehen können. Die These lautet, das von Rawls vorgeschlagene Gerechtigkeitskriterium würde gegenüber jeder dieser Alternativen (einhellig) vorgezogen. Die Rechtfertigung der beiden Gerechtigkeitsprinzipien gilt daher nur relativ zu dieser Klasse von Alternativen (§§ 21, 27).

f) Anwendungsbedingungen:

– Es handelt sich um eine ‚ideale Theorie der Gerechtigkeit‘, d.h. die für Gerechtigkeit konstitutiven Normen sind nicht allgemeiner Maßstab von Institutionen und Handlungsweisen, sondern ausschließlich Maßstab für eine wohlgeordnete Gesellschaft, in der jede Person die gleichen Gerechtigkeitsgrundsätze anerkennt (und davon ausgehen kann, daß das auch die anderen tun) und in der die grundlegenden gesellschaftlichen Institutionen bekanntermaßen diesen Grundsätzen genügen (§ 69).

– Die Wahl erfolgt unter der Annahme, daß die Gerechtigkeitsprinzipien auf eine Gesellschaft angewendet werden, deren Mitglieder konkurrierende Ansprüche bei mäßiger Knappheit der Güter stellen: Natürliche Güter sind nicht im Überfluß vorhanden (das würde gesellschaftliche Kooperation unnötig machen), und andererseits sind die Bedingungen nicht so hart, daß jede gesellschaftliche Kooperation letztlich fruchtlos wäre (§ 22).

– Zu den Anwendungsbedingungen gehört die Endgültigkeit der Wahl, die allerdings durch den erst im zweiten Teil dargestellten Vierstufengang abgeschwächt wird (§ 31).

Auf der 1. Stufe unter dem vollständigen Schleier des Nichtwissens wird nur das allgemeine Gerechtigkeitskriterium bestimmt.

Auf der 2. Stufe wird die Verfassung erarbeitet, der Schleier lüftet sich dabei ein wenig: Obwohl die Mitglieder der verfassungsgebenden Versammlung nach wie vor keine Kenntnisse über Einzelpersonen haben, kennen sie die wesentlichsten Eigenschaften ihrer Gesellschaft (z.B. die zur Verfügung stehenden natürlichen Ressourcen, die Produktivität der Wirtschaft etc.). In dieser modifizierten Entscheidungssituation sollen sie eine Verfassung bestimmen, die mit dem allgemeinen Gerechtigkeits-Kriterium der 1. Stufe in Einklang ist und eine gerechte, aber auch wirksame Gesetzgebung ermöglicht.

Die 3. Stufe beinhaltet die ebenfalls fiktiven Merkmale derjenigen Entscheidungssituation, die für eine gerechte Gesetzgebung als Ergebnis rationaler Wahl konstitutiv ist.

Die 4. und letzte Stufe bezieht sich auf die Anwendung der Regeln auf Einzelfälle durch die Verwaltung und die Justiz, aber auch auf die Befolgung der Regeln durch die Bürger im allgemeinen.

Der Schleier des Nichtwissens lüftet sich zwar von Stufe zu Stufe, aber von Stufe zu Stufe werden zugleich bestimmte Normen festgelegt, die auf den späteren Stufen nicht mehr zur Disposition stehen, sondern als Adäquatheitskriterium der jeweils konkreteren Normen fungieren.

Die Theorie der Gerechtigkeit als Fairmeß ist von zwei miteinander verwobenen Intentionen geprägt: Erstens, das kontraktualistische Paradigma auf dem heutigen Stand

der Theorie praktischer Rationalität zu erneuern; und zweitens, eine Alternative zur utilitaristisch geprägten Ethik und Sozialphilosophie zu entwickeln.

III. Die Erneuerung des kontraktualistischen Paradigmas

Es ist der gemeinsame Grundgedanke aller kontraktualistischen Entwürfe, normative Regeln aus aufgeklärtem Eigeninteresse ‚abzuleiten‘. Jeder einzelne – so könnte man den Grundgedanken paraphrasieren – hat ein Interesse an gesellschaftlicher Kooperation und an einer Begrenzung der potentiellen Eskalation von Interessenkonflikten. Jede rationale Person würde daher – so schließt Thomas Hobbes – der Etablierung eines beliebigen für alle verbindlichen und sanktionierten Normensystems zustimmen, wenn es ihm nur gegenüber dem Naturzustand ein höheres Maß an Sicherheit und bessere Möglichkeiten der Verfolgung seiner persönlichen Interessen bieten würde.¹³

Da das aufgeklärte Eigeninteresse aller jedoch die Konkurrenz um knappe Güter nicht behebt und Meinungsdivergenzen über eine angemessene Verteilung von Gütern nicht aus der Welt zu schaffen sind, blieb es bei Thomas Hobbes beim Minimalkonsens der Abtretung aller Gewaltmittel an eine Entscheidungsinstanz. Jede vertragstheoretische Konzeption, die über Hobbes hinaus konkrete Normensysteme begründet, muß von ‚stärkeren‘ Voraussetzungen ausgehen – der Konsens aus bloßem faktischen Eigeninteresse reicht dann nicht mehr aus. Stärkere Voraussetzungen aber schwächen andererseits die Plausibilität des Vertragsarguments als solches. Dies gilt gerade auch für die Theorie der Gerechtigkeit als Fairneß.

Kein anderer kontraktualistischer Entwurf erreicht den Grad der Konkretion des Normensystems wie derjenige von John Rawls. Dieser Vorteil hat allerdings seinen Preis: Die Rawls'sche Fassung des Vertragsargumentes ist – entgegen dem sich zunächst bei der Lektüre aufdrängenden Eindruck – weit davon entfernt, Gerechtigkeitsprinzipien dadurch zu rechtfertigen, daß sie im wohlverstandenen Eigeninteresse aller sind, auch wenn die ausgiebige Verwendung des entscheidungstheoretischen Instrumentariums jene Interpretation nahelegt. Der Schleier des Nichtwissens hat im Rawls'schen Urzustand alle individuellen Unterschiede beseitigt. Es gibt keinen Interessenkonflikt, die Entscheidungen erfolgen trivialerweise einstimmig (unabhängig davon, welches Entscheidungskriterium man anlegen würde). Damit geht jedoch auch der Vertragscharakter der Wahl verloren: Hier einigen sich nicht Menschen mit unterschiedlichen Interessen auf einen Modus der Interaktion im gemeinsamen Interesse, vielmehr gibt es im Rawls'schen Urzustand, genau besehen, nur noch einen Akteur: alle Beteiligten sind durch den Schleier des Nichtwissens im Urzustand ununterscheidbar geworden.

In allen kontraktualistischen Konzeptionen spielt der Gedanke eine Rolle, daß die (fiktive) Wahl im außergesellschaftlichen oder auch nur außerstaatlichen Zustand die Regeln zukünftiger Interaktion erst bestimme und deshalb – mangels schon etablierter Regeln – selbst einstimmig erfolgen müsse. Konfliktfreiheit ist jedoch keine notwendige Bedingung dieser Einstimmigkeit, wie die Analysen der Entscheidungs- und Spieltheorie deutlich machen.¹⁴ In einer Situation der völligen Konfliktfreiheit (auch in der zeitlichen Prospektion) sind Verträge obsolet.

¹³ *De cive* (1642), Kap. 1, 2 und 5; *Leviathan* (1651), Kap. 13 und 17.

¹⁴ Vgl. R. D. Luce/H. Raiffa, *Games and Decisions*, New York/London/Sydney: Wiley 1957, bes. Kap. 6.

Auch wenn unbestreitbar ist, daß im Rawls'schen Urzustand kein Vertrag geschlossen wird, stellt sich die Frage, ob die Theorie nicht dennoch kontraktualistische Züge aufweist. Die Urzustandssituation, als ein Testverfahren verstanden, verlangt von jedem, der gesellschaftliche Institutionen auf ihre Gerechtigkeit prüfen will, sich in eine Situation hineinzusetzen, in der seine persönlichen Interessen keine Rolle spielen. Man soll einverstanden sein können mit der institutionellen Grundstruktur, wenn man nur von seinen persönlichen Interessen abstrahiert – einverstanden aber nicht aufgrund bestimmter moralischer Überlegungen, sondern im Hinblick auf das Ziel eines möglichst guten Lebens. Die Übereinkunft im Urzustand ist trivial, nicht trivial ist es dagegen, die Urzustandssituation als adäquates Verfahren zur Herstellung einer die normativen Grundlagen einer Gesellschaft betreffenden fundamentalen Übereinstimmung zu akzeptieren.

Wenn im Rawls'schen Urzustand kein Vertrag zustandekommt und die Wahl der Gerechtigkeitsprinzipien auch nicht als aufgeklärte Klugheitswahl in einem außerstaatlichen Zustand (sei er auch fiktiv) zu bezeichnen ist – welchen Status hat dann das Vertragsmodell in der Theorie der Gerechtigkeit als Fairneß? Es bieten sich zwei Möglichkeiten an: Man kann das Vertragsmodell als Systematisierungsverfahren ohne normativ-begründende Funktion¹⁵ oder als Operationalisierung des moralischen Standpunktes – als eine Art ‚Fairneß-Filter‘ – interpretieren.

Für die Interpretation des Vertragsmodells als Systematisierungsverfahren ohne normativ-begründende Funktion sprechen die meta-ethischen Ausführungen Rawls'.¹⁶ Danach bilden die ‚wohlabgewogenen‘ (well-considered) moralischen Alltags-Urteile den Ausgangspunkt der Theorie. Allerdings ist der Corpus dieser Urteile und Überzeugungen nicht in toto zugleich letztentscheidender Test der normativen Kriterien. Ziel der normativen Theoriebildung ist es vielmehr, bestehende Inkonsistenzen und Inkohärenzen dieses Urteilssystems zu beseitigen und damit ein ‚Überlegungsgleichgewicht‘ zwischen allgemeinen Prinzipien und moralischen Alltagsurteilen herzustellen.

Die genaue Charakterisierung der Figur des kompetenten Moralbeurteilers, dessen Überzeugungen den Ausgangspunkt der Theorie bilden, zeigt, daß dieses methodische Vorgehen keinen Zirkel beinhaltet, wie man zunächst vermuten möchte, denn die Figur des kompetenten Moralbeurteilers ist nicht inhaltlich-ethisch, sondern durch Merkmale wie Intelligenz, Lebenserfahrung, gründliche Kenntnis der jeweiligen Situation und ähnliches bestimmt. Die Darstellungsform der Theorie entspricht dieser metaethischen Konzeption. Rawls entwickelt seine Thesen in einer Weise, die an eine fiktive Gesprächssituation zwischen dem Autor und den Lesern (als kompetenten Moralbeurteilern) erinnert: Einwände werden abgewogen, Ausgangsthesen modifiziert, das Modell verfeinert und schrittweise konkretisiert.

Die Theorie scheint daher von zwei – zunächst nicht vermittelten – Begründungsmodellen geprägt zu sein: dem Kohärenz- und dem Vertragsmodell. Gerechtigkeitsprinzipien hätten demnach zwei Tests zu bestehen, sie müssen erstens mit den Alltagsurteilen kompetenter Moralbeurteiler *cum grano salis* übereinstimmen und zweitens in der oben

¹⁵ Vgl. N. Hoerster, John Rawls' Kohärenztheorie der Normenbegründung, in: *Über John Rawls Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1977, 57–77.

¹⁶ Schon Anfang der 50er Jahre hatte Rawls ein kohärenztheoretisches Begründungsmodell normativer Urteile entwickelt, das leicht modifiziert auch die methodologischen Passagen der Theorie der Gerechtigkeit als Fairneß kennzeichnet, vgl. Outline of a Decision Procedure for Ethics, *Philosophical Review* 60 (1951), 177–191.

skizzierten Urzustandssituation von allen rationalen Personen unter dem Schleier des Nichtwissens gewählt werden.

Wie kann man das Verhältnis dieser beiden Begründungsmodelle rational rekonstruieren? Machen wir einen ersten Versuch: Danach wären Gerechtigkeitsprinzipien und Einzelurteile kompetenter Moralbeurteiler durch das Verfahren der Explikation miteinander verknüpft.

Unter der Explikation eines moralischen Einzelurteils U ist jeweils eine Klasse von ethischen Allgemeinurteilen zu verstehen, deren konkrete Anwendung auf den betreffenden Fall zu einem Urteil führt, das mit U identisch ist oder U impliziert. Da nicht zu erwarten ist, daß dieses Verfahren der Explikation zu einem konsistenten System normativer Prinzipien führt, müssen auch die Einzelurteile zur Disposition gestellt werden. Methodisches Ziel ist es, ein reflektives Gleichgewicht zu erreichen, in dem die explizierenden Prinzipien und die akzeptierten Einzelurteile in toto logisch konsistent sind. Da neu auftauchende Situationen Einzelurteile nach sich ziehen können, die mit den bisherigen Prinzipien nicht in Einklang sind, ist das reflektive Gleichgewicht nie auf Dauer gesichert und muß durch gegenseitiges Abwägen von Prinzipien und Einzelurteilen wiederhergestellt werden.

Entsprechend dieser Skizze einer rationalen Rekonstruktion des Rawls'schen Begründungsverfahrens, wäre das Vertragsmodell als ein bloßes Systematisierungsverfahren zu interpretieren. Das Verfahren der Auswahl normativer Kriterien, die Tatsache, daß ein Gerechtigkeitskriterium den Test der Wahl im Urzustand besteht, hätte nach dieser Interpretation für sich genommen keinerlei rechtfertigende Funktion. Das Kohärenzmodell würde demnach kein konkurrierendes Begründungsmodell neben sich zulassen. Der Status des Vertragsargumentes wäre der eines bewährten Systematisierungsverfahrens. Auch die ausgiebige Verwendung des Vertragsmodells in der normativen politischen Theorie seit der Antike fände so eine plausible Erklärung.

So einleuchtend diese Skizze zunächst klingt, so steht sie doch in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Argumentationsgang des Werkes: Dagegen steht vor allem die Sorgfalt, mit der Rawls das Vertragsmodell ausgestattet, und mit der er die Ableitung der beiden Gerechtigkeitsprinzipien gegen mögliche Einwände verteidigt. Nun könnte es natürlich sein, daß eine kohärenztheoretische Methodologie mit der von Rawls intendierten Erneuerung des Vertragsgedankens als normativ-ethisches Begründungsmodell grundsätzlich nicht vereinbar ist und die Theorie in der jetzigen Form nicht aufrechterhalten werden kann. Dieses Verdikt ist jedoch nicht zwingend, es gibt eine zwanglose Interpretation des Naturzustandes, die nur wenige Revisionen des Rawls'schen Vertragsmodells notwendig macht und mit den Intentionen Rawls' weit besser in Einklang ist. Die Wahl im Urzustand unter einem Schleier des Nicht-Wissens wäre demnach zu verstehen als eine Operationalisierung des ‚moralischen Standpunktes‘.

Ein Begriff besteht aus einem sprachlichen Ausdruck und einem Regelsystem, das seinen Gebrauch bestimmt. Einen Begriff zu verstehen, heißt im allgemeinen, eine Disposition erworben zu haben, den Ausdruck in allen (wesentlichen) Fällen in Übereinstimmung mit jenem Regelsystem zu verwenden. Die philosophische Analyse geht einen Schritt weiter, sie versucht, das jeweilige Regelsystem zu bestimmen. Die Charakterisierung des Regelsystems eines Begriffes kann in Form einer Operationalisierung erfolgen. In diesem Fall geht es um die Operationalisierung des moralischen Standpunktes oder genauer: um die Charakterisierung des Prädikates ‚moralisch‘, angewendet auf Urteile über die Grundstruktur der Gesellschaft. Damit ein Urteil vom moralischen Standpunkt aus getroffen wird, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt

sein. Die Urzustands-Konstruktion ist ein Verfahren, um den moralischen Charakter eines Urteils sicherzustellen.

Die Vertragssituation wäre damit als Gegenpol zu den moralischen Einzelurteilen zu verstehen – zwischen diesen beiden Polen entwickelt sich auf den unterschiedlichen Ebenen der Abstraktion im Aufbau der Theorie das angestrebte reflektive Gleichgewicht. Die Rawls'sche Fassung des moralischen Standpunkts – operationalisiert in der Konstruktion des Urzustandes – berücksichtigt grundlegende empirisch-anthropologische Tatbestände, insbesondere die wesentlichen Bedingungen eines gelungenen Lebens.¹⁷ Dieses Merkmal des moralischen Standpunktes findet in der rationalen Klugheitswahl der Personen im Urzustand seinen Ausdruck. Der universalistische Charakter des moralischen Standpunktes wird dagegen durch den Schleier des Nichtwissens repräsentiert.

IV. Die zweite Intention: Eine Alternative zum Utilitarismus

Obwohl diese Rekonstruktion weit besser mit dem Argumentationsgang bei Rawls übereinstimmt, zieht sie dennoch eine Reihe von z.T. einschneidenden Revisionen der Theorie der Gerechtigkeit nach sich. Unter anderem läßt sich der Anspruch, das Vertragsmodell in der Rawls'schen Fassung zur Entscheidungsinstanz zwischen Utilitarismus und Rawls'schem Kriterium der Gerechtigkeit auszugestalten, aus dieser Sicht nicht aufrechterhalten.

Der Schleier des Nichtwissens spielte vor Rawls schon in einer anderen Theorie eine Rolle. J. C. Harsanyi begründete damit eine bestimmte Spielart des Utilitarismus, die auf dem von F. P. Ramsey und dann von v. Neumann/Morgenstern entwickelten revealed-preference-Konzept¹⁸ aufbaut und daher als ‚ethischer Bayesianismus‘¹⁹ bezeichnet werden kann. Der Grundgedanke von Harsanyi ist einfach: Rationale Entscheidungen unter Risikobedingungen lassen sich als Maximierung einer Nutzenerwartung beschreiben, wobei die Nutzenfunktion nicht inhaltlich bestimmt, sondern Maß der individuellen Präferenzen ist, sofern diese bestimmte Rationalitätsbedingungen erfüllen (unabhängig davon, wie diese motiviert sein mögen). Unter dem Schleier des Nichtwissens kann jede einzelne Person mit der gleichen Wahrscheinlichkeit irgendein Mitglied der Gesellschaft sein. Maximierung der Nutzenerwartung heißt daher unter dem Schleier des Nichtwissens, den Durchschnittsnutzen maximieren.²⁰ Dieses Argument setzt natürlich die interpersonelle Vergleichbarkeit der Nutzenskalen voraus, was aufgrund des revealed-preference-Konzepts allein nicht garantiert ist. Größere Probleme entstehen für den ethischen Bayesianismus durch die Aufspaltung in ethische und subjektive Präferen-

¹⁷ Zur Ethik des guten Lebens vgl. R. Spaemann, *Glück und Wohlwollen. Versuch einer Ethik*, Stuttgart: Klett-Cotta 1989.

¹⁸ Vgl. F. P. Ramsey, *The Foundations of Mathematics and Other Logical Issues*, London 1954, Kap. VII; J. v. Neumann/O. Morgenstern, *Theory of Games and Economic Behavior*, Princeton 1947.

¹⁹ So W. Stegmüller in: On the Interrelations Between Ethics and Other Fields of Philosophy and Science, *Erkenntnis* 11 (1977), 55–80.

²⁰ J. C. Harsanyi hat seine Konzeption in unterschiedlichen Kontexten mehrfach dargestellt, vgl. bes. Cardinal Welfare, Interpersonal Comparisons of Utility, *Journal of Political Economy* 62 (1955), 309–321; Ethics in Terms of Hypothetical Imperatives, *Mind* 67 (1958), 305–316; Rule Utilitarianism and Bayesian Decision Theory, *Erkenntnis* 11 (1977), 25–53 und Bayesian Decision Theory, Rule Utilitarianism, and Arrow's Impossibility Theorem, *Theory and Decision* 11 (1979), 289–318.

zen.²¹ Aber völlig unabhängig davon, ob diese zeitgenössische Utilitarismus-Variante überzeugend ist, fällt die Ähnlichkeit der Argumentation der vermeintlichen Antipoden ins Auge.

Tatsächlich läßt sich die Differenz zwischen Rawls und Harsanyi auf die Frage zurückführen, ob im Urzustand das Bayes'sche Kriterium, oder das Maximin-Kriterium angewendet werden soll. Das Bayes'sche Kriterium verlangt die Maximierung des (durchschnittlichen) Erwartungsnutzens, während das Maximin-Kriterium diejenige Alternative empfiehlt, deren schlechtestmögliche Folge noch im Vergleich zu den anderen offenstehenden Alternativen am günstigsten ist. Selbst wenn man Rawls zustimmt, daß die Situation des Urzustandes keine Risiko-Situation (mit wohlbestimmten Wahrscheinlichkeiten), sondern eine Unsicherheitssituation ist, bleibt es strittig, ob das Maximin-Kriterium adäquat ist.

Da Rawls sich sorgsam und ausführlich bemüht, deutlich zu machen, daß die Personen im Urzustand tatsächlich dem Maximin- und nicht dem Bayes-Kriterium folgen würden (vgl. § 27 u. 28), entsteht der Eindruck, der Gegensatz zwischen der Theorie der Gerechtigkeit als Fairneß und dem Utilitarismus hänge am seidenen Faden einer vergleichsweise marginalen entscheidungstheoretischen Kontroverse. Die Gegenüberstellung vertragstheoretischer und utilitaristischer Normenbegründung kann in der Rawls'schen Fassung des Vertragsargumentes nicht überzeugen.

Wenn man jedoch, wie oben vorgeschlagen, das Rawls'sche Vertragsmodell als Operationalisierung des moralischen Standpunktes interpretiert, wäre es ganz natürlich, daß das Wahlverfahren im Urzustand allein noch nicht hinreichend ist, um die Konkurrenz zwischen Utilitarismus und Theorie der Gerechtigkeit als Fairneß zu entscheiden. Die Wahl im Urzustand würde dann diejenigen Theorien aussieben, die bestimmte anthropologische Tatbestände sowie die Universalität der Kriterien nicht berücksichtigen und insofern nicht in Einklang mit dem moralischen Standpunkt sind. Die Rawls'sche Fassung des Vertragsmodells ist danach nicht geeignet, die ganze Last der Normenbegründung auf sich zu nehmen.

Die Intention, mit der Theorie der Gerechtigkeit als Fairneß eine Alternative zum utilitaristischen Paradigma zu entwickeln, erhält zusätzliches Gewicht durch den Kantischen Anspruch der Theorie. Der Gegensatz deontologischer und teleologischer Theorien wird damit auf die beiden Antipoden normativer Ethik zugespitzt. „Mir scheint“ – schreibt Rawls –, „nach Kant handelt jemand autonom, wenn er die Grundsätze seiner Handlung als bestmöglichen Ausdruck seiner Natur als eines freien und gleichen Vernunftwesens gewählt hat, nicht wegen seiner gesellschaftlichen Stellung oder seinen natürlichen Gaben oder wegen der Eigenart seiner Gesellschaft oder wegen seiner zufälligen Wünsche. Nach solchen Grundsätzen handeln, hieße heteronom handeln.“ (§ 40; dt. S. 284) Im Rawls'schen Urzustand verhindert demnach der Schleier des Nichtwissens, daß die Menschen ihre Wahl von ihren persönlichen Interessen abhängig machen und sich damit heteronom entscheiden.

Dieser Argumentationsgang verdeckt allerdings, daß das Kriterium rationaler Entscheidung, das im Urzustand zur Anwendung kommt, nicht im Einklang mit dem Kantischen Maßstab praktischer Vernunft ist: Schließlich ist es die Maxime der Rawls'schen Urzustands-Menschen, ausschließlich ihren persönlichen Vorteil zu maximieren. Die Kriterien der Wahl sind im Urzustand Kriterien der Klugheit, sie entsprechen – in der Kantischen Terminologie – assertorischen (bzw. pragmatischen)

²¹ Vgl. Verf., *Entscheidungstheorie und Ethik*, München: tuduv 1987, §§ 8, 12.

Imperativen, sofern der angestrebte Zweck das ist, was jeder natürlicherweise will, nämlich ein gutes Leben.²²

Der Anspruch Rawls', eine – wenn auch undogmatische – Explikation Kantischer Ethik zu geben, kann sich also nicht auf die im Urzustand zur Anwendung kommenden Rationalitätskriterien beziehen, sondern allein auf die Aufforderung, sich zur kritischen Überprüfung seiner Gerechtigkeitsempfindungen in die fiktive Situation des Rawls'schen Urzustandes hineinzusetzen und unter Absehung von persönlichen Interessen zu urteilen. Dies allein reicht jedoch nicht aus, um eine deontologische Theorie zu begründen. Das Prinzip der Unparteilichkeit, wie es in der zitierten Textstelle zum Ausdruck kommt, wird auch von allen Varianten utilitaristischer Ethik erfüllt. Die Konzeptionen von J. C. Harsanyi, aber auch die anderer zeitgenössischer Utilitaristen, wie etwa J. J. Smart²³ und R. M. Hare²⁴, machen dies zweifellos deutlich.

Das deontologische Element der Theorie kommt an anderer Stelle zum Ausdruck: in der ‚starken Theorie‘ des Guten. Während die schwache Theorie des Guten dazu dient, die Gerechtigkeitsprinzipien teleologisch herzuleiten, wird das Gute im starken Sinne in Abhängigkeit vom Rechten bestimmt: das (im starken Sinne) Gute läßt sich erst im Rahmen einer gerechten institutionellen Grundstruktur bestimmen (§§ 60–68). Im Urzustand beschränkt sich das Gute auf Grundgüter, die jedermann wünscht, unabhängig davon, was er für konkrete Wünsche hat. Dazu gehörten Selbstachtung und persönliche Freiheit sowie ein eigenes Einkommen bzw. Vermögen. Die Theorie der Gerechtigkeit als Fairneß verbindet teleologische und deontologische Elemente in problematischer Weise: Die Konzeption praktischer Rationalität ist im Urzustand eigenorientiert-teleologisch, die starke Theorie des Guten ist dagegen deontologisch, während der implizit charakterisierte Idealtypus moralischen Handelns sowohl teleologische wie deontologische Merkmale umfaßt, die in einem ungeklärten Verhältnis zueinander stehen.

Jede normativ-ethische Theorie enthält – zumindest implizit – auch eine Konzeption der moralischen Person. In vielen Fällen kann die rationale Rekonstruktion einer ethischen Theorie methodisch von der (idealen) moralischen Person ausgehen. Rawls geht es jedoch in erster Linie um normative Makro-Kriterien. Dennoch ergeben sich aus dieser Makro-Theorie Beurteilungsmaßstäbe individuellen Verhaltens (s. bes. §§ 51, 66, 70–74). Dabei zeigt sich, daß Rawls die entscheidungstheoretisch präzisiertere teleologische Konzeption praktischer Rationalität, die im Urzustandsmodell eine Rolle spielt, nicht durchhält. Wie bei anderen zeitgenössischen normativen Theorien, die vom entscheidungstheoretischen Instrumentarium Gebrauch machen, bleibt die Konzeption praktischer Rationalität auch bei Rawls undeutlich, was die stringente Ausführung der beiden zentralen Intentionen der Theorie der Gerechtigkeit als Fairneß beeinträchtigt.

Anschrift des Autors: Privatdozent Dr. Julian Nida-Rümelin, Universität München, Seminar für Philosophie, Logik und Wissenschaftstheorie, Ludwigstraße 31, D-8000 München 22.

²² Vgl. I. Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (1785), A S. 413 ff.

²³ Vgl. *Outline of a System of Utilitarian Ethics*, Melbourne 1961.

²⁴ Vgl. *Moral Thinking*, Oxford: Clarendon 1981.